VOLKSWAGEN
FINANCIAL SERVICES
THE KEY TO MOBILITY

RENT-A-CAR

Allgemeine Vermietbedingungen für das Stationsgeschäft der Euromobil GmbH einschließlich der Automatenanmietung

Präambel

Die Euromobil GmbH erbringt Mobilitätsleistungen für Privat- und Geschäftskunden. Als Markenvermietgesellschaft mit Anbindung an den Volkswagen Konzern bietet die Euromobil GmbH passgenaue Mobilität unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services | Rent-a-Car und Euromobil | Rent-a-Car. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Euromobil GmbH (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) und ihren Mietkundinnen und Mietkunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet).

Teil A - Stationsgeschäft Euromobil GmbH

I. Vertragsschluss und Mietgegenstand

1. Ein Mietvertrag kommt zwischen der Vermieterin und dem Mieter durch Angebot und Annahme zustande. Die Vermieterin unterbreitet dem Mieter durch Aushändigung des Mietvertrags ein Angebot, welches der Mieter durch seine Unterschrift annimmt.
2. Der Mietvertrag wird grundsätzlich vor Ort in einer der Vermietstationen der Vermieterin geschlossen. Im Rahmen von Notdiensten kann der Mietvertrag auch abweichend von Ziffer I Nr. 1 dieser AVB durch einen durch die Vermieterin autorisierten Partner oder direkt beim Mieter vor Ort im Rahmen von Hol- und Bring-Serviceleistungen erfolgen.
3. Der Mieter wählt eine Fahrzeugklasse im Rahmen seiner Onlinereservierung oder vor Ort aus dem vorrätigen und aktuellen Angebot aus. Die Onlinereservierung ist sowohl für Preisgruppen als auch für Fahrzeugklassen kostenfrei und unverbindlich. Ein Rechtsanspruch entsteht hierdurch für keine der Parteien. Von der Vermieterin bestätigte Reservierungen werden am vereinbarten Abholtag **nur bis eine Stunde** nach der vereinbarten Abholzeit aufrechterhalten. Danach verfällt die Reservierung. Konkreter Mietgegenstand wird, sofern verfügbar, ein Fahrzeug der vom Mieter ausgewählten Klasse, welches dem Mieter vor Ort bereitgestellt wird.
4. **Die zugelassene Anzahl angemieteter Fahrzeuge je Mieter ist auf ein (1) Fahrzeug begrenzt**. Die Parteien können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.
5. Die Preisliste „Kurzzeitmiete – Preisliste Zusatzleistungen/ Dienstleistungen/ Zubehör“ für sämtliche zusätzlichen Kosten und Gebühren (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html) wird in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsgrundlage des Mietvertrages und dieser AVB.

II. Mietdauer, Mietzins, Sicherheitsleistung

1. Mietdauer

Die Maximalmietdauer der Kurzzeitmiete beträgt sechzig (60) Tage. Wird das Fahrzeug kürzer als die vertraglich vereinbarte Mietdauer genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die vertraglich vereinbarte Mietdauer, es sei denn, die Vermieterin hat die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mietdauer zu vertreten.

2. Mietzins

a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind der jeweils

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html), zu entnehmen. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

b) Die Berechnung des Mietzinses beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Bei einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer richtet sich der Mietzins nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerung maßgeblichen Tarif.

c) Soweit der Mieter die Mietdauer verlängern möchte, muss der Mieter die Vertragsverlängerung **vor Ablauf** der ursprünglich vereinbarten Mietdauer mit der Vermieterin und der Vermietstation abstimmen, unterzeichnen und das zuvor gewählte Zahlungsmittel erneut in der Vermietstation zur Vorabzahlung verwenden. Die Begleichung des Mietpreises in Form eines Abzugs der hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht möglich. Die Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vermieterin.

3. Sicherheitsleistung

a) Die Vermieterin ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens zweihundertfünfzig (250,00) EUR bis maximal achthundert (800,00) EUR zu verlangen. Die Sicherheitsleistung dient dazu, die Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Vermieterin wegen verspäteter Rückgabe oder Beschädigung des Mietfahrzeuges zu sichern.

b) Die Höhe der Sicherheitsleistung variiert je nach Fahrzeuggruppe, Alter des Mieters und Besitzdauer des Führerscheins und kann in der Station erfragt werden. Gleiches gilt für die Fahrzeuggruppe, der das jeweilige Mietfahrzeug angehört.

III. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

a) Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung der Vermieterin in elektronischer Form erstellt und an den vom Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter senden.

b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen der Vermieterin zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern (falsche E-Mail-Adresse, volles Postfach, etc.), hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat bzw. er unter normalen Umständen Kenntnis erlangen konnte. Der Mieter muss regelmäßig auch in seinen sog. „SPAM-Ordner“ in seinem E-Mail-Postfach nachsehen. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.

c) Ist die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs zugegangen, hat der Mieter die Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren. Falls die Rechnung in E-Mail-Form erneut nicht übersendet werden kann, wird die Vermieterin eine Rechnung in Papierform in Kopie zustellen und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt.

d) Bei der Zahlungsart EC-Karte und Kreditkarte werden der Mietpreis und die Sicherheitsleistung sofort fällig und sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

e) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Gestattete Zahlungsarten:

a) EC-Karte
b) Kreditkarten
c) Rechnung

Eine Bargeldzahlung ist nicht möglich.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

3. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

4. Verzug

a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Bei Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, bei Geschäftskunden beträgt der Verzugszins 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig- oder willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.

b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung **für jede Mahnung ein pauschales Entgelt in Höhe von 2,50 EUR** zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

IV. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges, Nachttresor und Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten

1. Übergabe des Fahrzeuges

a) Die Vermieterin verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Fahrzeug an den Mieter zum vereinbarten Datum, Ort und zur vereinbarten Uhrzeit an diesen zu übergeben.

b) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter ist ein vollständiges Übergabeprotokoll anzufertigen.

c) Der Mieter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.

d) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist ein zusätzlicher Nachweis (Meldebestätigung) der gemeldeten Anschrift erforderlich. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme des Fahrzeugs nachzuweisen, dass er im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis nach Ziffer IV Nr. 1. d) i. - iv. dieser AVB ist. Die gültige Fahrerlaubnis ist durch die Vorlage des Original-Führerscheins nachzuweisen.
Des Weiteren gilt:

i. Führerscheine aus Nicht-EU/-EWR Staaten werden akzeptiert, wenn im Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist oder der Mieter ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.

ii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, an dessen Fahrerlaubnis oder an der Bonität des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an der Identität, der Fahrerlaubnis und/oder der Bonität zufriedenstellend vom Mieter geklärt worden sind.

iii. Legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin unverzüglich in Textform über die Verhängung eines Fahrverbotes und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und/oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer wäh-

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

rend der Vertragslaufzeit in Kenntnis zu setzen. Die Vermieterin behält sich bei Vorliegen eines Fahrverbots das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.

e) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien sowie sauberen Zustand.
f) Die Vermieterin überlässt das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank bzw. mit einer mindestens zu 80% mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

a) Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses an die Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben.
b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar gem. Ziffer IV Nr. 1 b) und c) festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt.
c) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben.
d) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Auflade Zubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsgemäßer Fahrleistung, in verkehrs- und betriebssicheren Zustand, ohne technischen oder optischen Mängel und Schäden und sauber zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die bei sorgfältigem und normalem Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen und auf normaler Alterung oder verschleißbedingter Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
e) Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftrage Person bei der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
f) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt bzw. mit einer mindestens zu 10% mit Strom geladenen Antriebsbatterie zurückzugeben.
g) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt oder lädt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gem. f) dieser Ziffer bei Rückgabe. Die Vermieterin berechnet hierfür einen Literpreis nach der jeweils gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html). Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.
h) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeugklasse oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietpreises verpflichtet.
i) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen **(Sicherstellung)**. Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/ oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/ oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu erreichen.
j) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
k) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** „Sicherstellungspauschale“ der jeweils gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html) verpflichtet.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

3. Nachttresor und Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten

a) In Einzelfällen besteht nach Absprache mit der Vermieterin die Möglichkeit das Mietfahrzeug mittels Nutzung des Nachttresors bzw. außerhalb der Geschäftszeiten zurückzugeben.
b) Das Fahrzeug ist in jedem Falle auf dem Gelände der Station oder an einem mit der Vermieterin vereinbarten Ort abzustellen.
c) Stellt der Mieter nach Absprache mit der Vermieterin das Fahrzeug innerhalb seiner Mietzeit, aber außerhalb der Geschäftszeiten der jeweiligen Rückgabestation, auf dem Gelände der Vermieterin ab **(Rückgabeangebot)**, so hat er den/die Fahrzeugschlüssel in den dafür vorgesehen Nachttresor einzuwerfen. Alternativ kann er nach Absprache den/die Fahrzeugschlüssel bei dem Personal des Autohauses für die Vermieterin hinterlegen. Die Geschäftszeiten der Vermieterin sind in der jeweiligen Station ausgeschildert und können von den Geschäftszeiten des Autohauses abweichen.
d) **Durch das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gelände der Station und das Einwerfen des/der Schlüssel in den Nachttresor oder die Abgabe des/der Schlüssel bei dem Personal des Autohauses ist die Rücknahme des Fahrzeugs noch nicht erfolgt.**
e) **Die Fahrzeugrücknahme erfolgt erst mit der physischen Entgegennahme des Mietfahrzeugs zu Beginn der Geschäftszeiten** der jeweiligen Vermietstation an dem jeweiligen Werktag bzw. des nächsten Werktages- durch Begutachtung des Fahrzeuges durch Mitarbeitende der Vermieterin. Stellt der Mieter das Fahrzeug nicht an dem mit der Vermieterin vereinbarten Ort ab, so gilt das Rückgabeangebot als nicht erfolgt.
f) **Für sämtliche Schäden am Fahrzeug, die im Zeitraum zwischen dem Rückgabeangebot und der Entgegennahme entstehen, haftet der Mieter so, wie er für auftretende Schäden innerhalb der Mietzeit haftet.**

V. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.
b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Fahrer

a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und von den im Mietvertrag angegebenen, berechtigten Fahrern geführt werden. Für im Mietvertrag eingetragene Zusatzfahrer fällt die im Mietvertrag entsprechend der Preisliste „Kurzzeitmiete“ angegebene Gebühr an (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html).
b) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
c) Der Mieter darf das Fahrzeug ferner nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (nicht unter Einfluss von Alkohol und/oder anderen Drogen; keine die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Krankheiten etc.).
d) Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des Original-Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.
e) Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Ziffer IV Nr. 1. d) i. - iv. dieser AVB hingewiesen.

VI. Fahrzeugnutzung und Fahrzeugtausch

1. Fahrzeugnutzung

a) Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeugs bekannten Vorschäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an die Vermieterin melden.
b) Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug insbesondere nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.

c) Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet.

d) Der Mieter haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Verunreinigungen des Fahrzeuges. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeugs werden dem Mieter im Falle einer Verunreinigung nach der jeweils gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ pauschal in Rechnung gestellt (Sonderreinigung) (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html). Übersteigen die erforderlichen Reinigungskosten die Höhe der Pauschale, behält sich die Vermieterin das Recht vor, dem Mieter die darüber hinaus gehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

e) Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeugs werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach der jeweils gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ pauschal in Rechnung gestellt (Sonderreinigung) (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html).

f) Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.

g) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher und entsprechend der Anzeigen im Fahrzeug aufzufüllen. Scheibenwischwasser hat der Mieter auf eigene Kosten bereitzustellen.

h) Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und hat Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich anzuzeigen.

i) Beim Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder eines Hybrid-Fahrzeugs hat der Mieter die Bedienungsanleitung des zu ladenden Fahrzeugs und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.

j) Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.

k) Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, so hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstanden Kosten in Rechnung.

l) Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

m) Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeugs, sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Fahrzeugtausch

a) Die Vermieterin kann das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug aus wichtigem Grund gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie des gleichen Modells (nach Verfügbarkeit) oder eines vergleichbaren Modells mit vergleichbarer Ausstattung austauschen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Aussteuerung des Mietfahrzeugs vor, bei Verzögerungen der geplanten Mietzeit im Rahmen des Unfallersatzgeschäfts oder aufgrund von Umständen, welche im Verantwortungsbereich der Vermieterin oder eines ihrer Geschäftspartner liegen.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

b) Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein, und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges.
c) Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter rechtzeitig vor dem geplanten Tausch zu informieren. Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugtausch zu tragen.

VII. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, dass Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte in der Vermietstation anzufordern. Für die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb Deutschlands ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich. Es können ggf. Servicegebühren nach der gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html) entstehen.
2. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ggf. zusätzlich erforderliches Sicherheitszubehör (z.B. ausreichende Warnwesten) hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
4. Der Haftpflichtversicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
5. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einem von der Vermieterin zuvor anerkannten oder abgestimmten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
6. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer IX dieser AVB gilt entsprechend.

VIII. Verhalten im Schadensfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst der Vermieterin unter der Nummer **+49 4282 789 9410** zu kontaktieren. Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügige Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.
2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, das ihm von der Vermieterin zugegangene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzuschicken. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

3. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand, Elementarschaden oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadensursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
4. **Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben** bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/ oder schuldanerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).
5. Reparaturen am Mietfahrzeug darf der Mieter nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.

IX. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u.ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer IX Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.

X. Versicherungen

Für das gemietete Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von hundert (100) Millionen EUR (max. fünfzehn (15) Millionen EUR) je geschädigte Person, die auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer VII dieser AVB beschränkt ist.

XI.Haftung des Mieters und Haftungsreduzierung

1. Haftung des Mieters

a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden, Verluste und Kosten, die der Vermieterin als Folge von Verstößen gegen diese AVB entstehen.
b) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus) die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird oder der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeugs nicht beachtet hat.
c) Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) sowie für sämtliche Pflichtverletzungen aus dem Mietvertrag, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat.
d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderungen und Mietausfallkosten fallen.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

e) Der Mieter haftet zudem für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Reifenschäden in voller Höhe. Der Mieter haftet auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.

2. Haftungsreduzierung

a) Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, einen Fahrzeugschutz mit einer Haftungsreduzierung abzuschließen. Der Fahrzeugschutz setzt sich in diesem Fall aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskobereich zusammen. Die Haftungsreduzierung fällt im Schadensfall je nach Kategorie (Teil- oder Vollkaskobereich) an.
   i. Der Teilkaskobereich beinhaltet:
      (1) Glasbruchschäden
      (2) Brand und Explosionen
      (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
      (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdrutsch)
      (5) Zusammenstoß mit Tieren
      (6) Kurzschlussschäden an der Verkabelung
      (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
      (8) Fährtransporte
   ii. Der Vollkaskobereich beinhaltet:
      (1) Alle Schäden des Teilkaskobereichs
      (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
      (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)

b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird dies sowie die Höhe der Selbstbeteiligung im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
c) Die Haftungsreduzierung wird für jedes Schadenereignis gesondert berechnet.
d) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Haftungsreduzierung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten jedoch nicht als Unfallschäden und sind nicht versichert. Von der Haftungsreduzierung sind insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falschen Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
e) Der Mieter haftet bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeugs bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer VIII dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei Verletzung einer Vertragspflicht haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.
f) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Mieter haftet unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintreten.
g) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

4. Insassenunfallschutz

Der Mieter kann einen Insassenunfallschutz für den Fahrer mit einem Leistungsumfang bei Tod von sechsundzwanzigtausend (26.000,00) EUR und einem Leistungsumfang bei Invalidität von zweiundfünfzigtausend (52.000,00) EUR abschließen.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

XII. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Vermieterin beruht.
2. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XIII. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, AdBlue®, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen, insbesondere Wischwasser, sowie Bremsflüssigkeit außerhalb der herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervalle, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrags gehören.
2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter den AdBlue®-Tank zu kontrollieren.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird. Die Vermieterin trägt hierfür die Kosten.
5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen. Anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die von der Vermieterin zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden, die der Mieter nachweislich nicht verschuldet hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein zumindest klassengleiches Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Kann die Vermieterin vor Ort kein Ersatzfahrzeug über Partnerstationen zur Verfügung stellen, stellt sie ein Ersatzfahrzeug aus Deutschland zur Verfügung. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin. Die Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges aus Deutschland sind von dem Mieter zu tragen.

XIV. Anzeigepflichten des Mieters und Passwortschutz

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Aufwandspauschale gemäß der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Preisliste „Kurzzeitmiete“ (https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html).

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin in diesen Zusammenhang Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XV. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung

a) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein, die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender, Grund liegt insbesondere vor, wenn
   i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
   ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
   iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
   iv. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
   v. der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Tausch, insbesondere gem. der Ziffern VI Nr. 2 und XIII Nr. 6 dieser AVB übergibt; oder
   vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer VI dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt; oder
   vii. Der Mieter schwerwiegend gegen Bedingungen dieser AVB verstößt.

b) Kündigt die Vermieterin nach Ziffer XV Nr. 2a) dieser AVB außerordentlich, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB beschrieben – zurückzugeben.

c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Form

Macht eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln.

XVI. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt sowie in Unfall- oder anderweitigen Notfallsituationen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin, der Sicherheit und Unterstützung des Mieters sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte. In einigen Ländern und Branchen gibt es zudem gesetzliche Anforderungen oder Vorschriften, die eine GPS-Ortung von Fahrzeugen erfordern. Das überwiegende berechtigte Interesse der Vermieterin kann daher auch in der Einhaltung dieser Vorschriften und Gesetze liegen.

Stand: 10.2023

2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Diese Daten dienen der Unfallanalyse und Sicherheit. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und im Falle der Unfallanalyse und Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.

   Weitere allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter folgenden Links: https://www.volkswagen.de/de/mehr/rechtliches/datenschutzerklaerungen.html und https://euromobil.de/datenschutzhinweise/

XVII. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Vermieterin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XVIII. Sonstiges

1. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den Allgemeinen Vermietbedingungen abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

2. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten Hannover als Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand: 10.2023

Ein Angebot der Euromobil GmbH.

Teil B - Automatenanmietung

I. Besondere Vermietbedingungen für die Automatenanmietung

1. Mietverträge können auch im Rahmen der Automatenanmietung über die Audi Service Station (ASS) abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mieter bei der Erstanmietung eine Legitimation vornimmt und im Besitz eines gültigen Original-Führerscheines ist. Bei jeder Folgeanmietung hat der Mieter den unveränderten Führerscheinstatus zu bestätigen und jede Änderung des Führerscheinstatus und/oder seiner personenbezogenen Daten der Vermieterin umgehend mitzuteilen. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der Vermieterin für alle daraus entstehenden und entstandenen Nachteile und Schäden und stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Regressansprüchen des Haftpflichtversicherers frei.
2. Die Anmietung des Fahrzeuges über die Nutzung der ASS erfolgt durch Betätigung der Anmeldestrecke, die sich aus der Menüführung der ASS ergibt.
3. Der Mietvertrag über das ausgewählte Fahrzeug kommt zu den ausgewählten Tarifmerkmalen mit Zurverfügungstellung des Fahrzeugschlüssels durch den Automaten zustande.
4. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin, sämtliche Forderungen aus den über die ASS geschlossenen Mietverträgen bzw. dem geschlossenen Mietvertrag inklusive der Selbstbeteiligung bei einem vom Mieter verschuldeten Unfall über die angegebene Kreditkarte einzuziehen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche der Vermieterin aus einem unter Nutzung der Audi Service Station zustande gekommenen Fahrzeugmietvertrag unabhängig davon zu erfüllen, ob der Mieter selbst oder eine nicht befugte dritte Person den Mietvertrag unter Nutzung der Audi Service Station abschloss.

II. Ergänzungen zum Datenschutz

1. Besonderer Datenschutzhinweis für die Nutzung der Audi Service Station: Zur Bearbeitung der Fahrzeugreservierung werden die Daten des Mieters, die er über die Audi Service Station eingibt (z. B. Datum und Dauer der Anmietung sowie Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten), auf einem EDV-System der AUDI AG gespeichert.
2. Zugriff auf die für die Reservierung relevanten Daten hat ausschließlich die die Vermieterin.
3. Um den Mietvertrag für das reservierte Fahrzeug abzuwickeln, werden die erfassten Daten innerhalb der Datensysteme des Audi-Partners des Mieters verarbeitet. An Dritte werden diese Daten nur dann übermittelt, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn der Mieter vorab der Übermittlung ausdrücklich zustimmt. Daneben können die Daten des Mieters im Schadenfall an die zuständige Versicherung und weitere mit der Abwicklung des Schadens betraute Person (z. B. Sachverständige) weitergegeben werden, soweit es zur Abwicklung des Schadens im konkreten Fall erforderlich ist.
4. Der Mieter hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn bei der Vermieterin gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus kann er unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Für Auskünfte, Wünsche und Anregungen zum Thema Datenschutz kann sich der Mieter jederzeit an die Vermieterin wenden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Vermieterin steht dem Mieter gern für Auskünfte und Anregungen zu diesem Thema zur Verfügung.
   Die Anschrift lautet:
   Euromobil GmbH
   Hansestraße 12
   27419 Sittensen

III. Sonstiges

Es gelten ergänzend und sinngemäß die vorstehend wiedergegebenen Allgemeinen Vermietbedingungen der Vermieterin in ihrer bei Abschluss des Automatenmietvertrages geltenden Fassung.

Stand 29.10.2023
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Stand: 10.2023